



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**    Fax **501 651**    Datum  
BKA-            BAK/KS-            Mag Daniela Zimmer DW 12722 DW 2693    28.02.2018  
180.310/002 GSt/DZ/MS  
5-I/8/2018

## Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Datenschutz-Anpassungsgesetz-Bundeskanzleramt

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Zweck der Änderungen

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen in einer Vielzahl an Materiengesetzen im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (BKA) begriffliche Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Außerdem wird von den Möglichkeiten des Art 89 DSGVO Gebrauch gemacht, um die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bei Verarbeitungen zu Zwecken der Archivierung, Forschung bzw Statistik einzuschränken. Datenarbeiten und Datenverantwortliche werden zum Teil näher konkretisiert.

### Zusammenfassende Bewertung

Begrüßt wird die eingangs erklärte Absicht, das bisherige Datenschutzniveau beibehalten zu wollen. Die Beschreibung der wesentlichen Maßnahmen (Konkretisierung der Zweckangaben für einzelne Datenanwendungen, Transparenz für die Betroffenen und Anpassung der Datensicherheitsmaßnahmen) nimmt die BAK zustimmend zur Kenntnis.

Einige Änderungen sollten jedoch im Interesse der von Verarbeitungen betroffenen Personen nochmals kritisch hinterfragt werden:

- Um den strengen Vorgaben für die Verarbeitung „sensibler“ Daten gerecht zu werden, sollten die vom Künstler-Sozialversicherungsfonds herangezogenen Gesundheitsdaten konkret und abschließend bezeichnet werden.
- Die Erforderlichkeit der Verarbeitung von Bild- und Videomaterial durch die Kinder- und Jugendhilfeträger ist nachvollziehbar zu begründen.
- Die vagen Eingriffsermächtigungen für die Bundesstelle für Sektenfragen sind zu präzisieren. Die Rechte der Betroffenen auf Vorabinformation und Auskunft dürfen nicht pauschal (sondern nur in besonders begründeten Fällen) ausgeschlossen werden. Die Kontrolle „von Unterlagen“ sollte nur der Datenschutzbehörde (und nicht wie im Entwurf angedacht dem Datenschutzrat) zukommen. Die bisherige Pflicht, dem Datenschutzrat regelmäßig Bericht über die datenschutzrelevante Aufgabenerfüllung der Bundesstelle für Sektenfragen zu erstatten, sollte beibehalten werden.
- Die Ermächtigung des Bundes, Bonitätsauskünfte über Förderungswerber nach dem Jugendförderungsgesetz einzuholen, ist dahingehend zu präzisieren, dass damit Selbstauskünfte gemeint sind und Abfragen bei gewerblichen Wirtschaftsauskunfteien der Einwilligung des Betroffenen bedürfen.
- Die für die Gewährung des Familienzeitbonus nötigen Datenarten sind abschließend festzulegen.

### Künstler-Sozialversicherungsgesetz

Dem Fonds soll es gemäß § 13 künftig gestattet sein, Gesundheitsdaten zu verarbeiten „soweit sie für die Gewährung der Beihilfe und zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist“. Gesundheitsdaten zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten für deren Verarbeitung besonders strenge Vorgaben gelten. Angesichts des Bestimmtheitsgebots bei gesetzlichen Eingriffen in die Datenschutzrechte der Betroffenen bei „sensiblen“ Daten sollte näher ausgeführt werden, welche Arten von Gesundheitsdaten (PatientInnendaten, Krankschreibungen, Arznei- und Heilmittelverschreibungen usw) für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Fonds erforderlich sind.

**BAK-Anliegen:** Zur Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall von KünstlerInnen darf der zuständige Fonds Gesundheitsdaten verarbeiten. Um den strengen Vorgaben für die Verarbeitung „sensibler“ Daten gerecht zu werden, sollten die dafür herangezogenen Datenarten konkret und abschließend bezeichnet werden.

## Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die zuständigen Behörden gemäß § 40 des Entwurfs nun auch Video- und Bildmaterial verarbeiten dürfen. Im Hinblick auf die Wahrung des Grundrechts auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten muss auch dieser Eingriff sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, sowie das gelindeste Mittel zur Erreichung der gesetzlichen Intention darstellen. Die Erläuterungen weisen lediglich auf den Grundsatz der Transparenz hin, erläutern aber nicht näher, aus welchen Quellen Bilder und Videos stammen und für welche Zwecke sie verarbeitet werden dürfen.

**BAK-Anliegen:** Die Erforderlichkeit der Verarbeitung von Bild und Videomaterial für Kinder- und Jugendhilfeträger ist nachvollziehbar zu begründen (andernfalls wäre von der Speichererlaubnis Abstand zu nehmen).

## Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen

Die Bundesstelle für Sektenfragen darf nach § 5 Abs 1 die von ihr gesammelten Daten über Einzelpersonen „bei begründetem Verdacht auf eine Gefährdung...an Organe der öffentlichen Aufsicht, Behörden, Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und zum Unterricht von Minderjährigen und an natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, übermitteln.“ Die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrad von gesetzlichen Ermächtigungen zur Verarbeitung „sensibler“ Daten sind nach herrschender Rechtsprechung besonders streng. Soweit besondere Kategorien von Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO (die Religion, Weltanschauung und unter Umständen auch die Gesundheit betreffend) verarbeitet werden, ist die vorgenommene Aufzählung potenzieller Übermittlungsempfänger deshalb viel zu unpräzise. An wen, unter welchen Umständen, welche Daten, zu welchen Zwecken weitergegeben werden dürfen, erhellt sich nicht und ist daher entsprechend genau zu regeln. Noch weitergehend ist die Ermächtigung der Bundesstelle auch ohne jegliche Gefährdungslage Daten zu übermitteln, „wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen überwiegen“. Dieser Eingriffsnorm in die Datenschutzrechte der Betroffenen fehlt es überhaupt an jeglicher Bestimmtheit (welche Daten, an wen, wozu, was zählt zu den überwiegenden schutzwürdigen Belangen?).

Auch die nachfolgenden Ermächtigungen in § 5 Abs 2 dürften den Anforderungen der Judikatur an die Verarbeitung „sensibler“ Daten und des Artikel 9 DSGVO nicht entsprechen, da der Determinierungsgrad gering ist und „angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte“ fehlen. So dürfen „sensible“ Daten verarbeitet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind, soweit sie der Bundesstelle für Sektenfragen „freiwillig mitgeteilt werden oder sonst ohne jegliche Zwangsmaßnahmen rechtmäßig in ihren Besitz gelangen...“. Offen bleibt bspw, anhand welcher Kriterien die Bundesstelle überprüft, ob die Inhalte solcher Mitteilungen für die Aufgabenerfüllung überhaupt erheblich und richtig sind. Woran sich die „Freiwilligkeit“ bei Informanten bemisst und welche Zwangsmaßnahmen in diesem Zusammenhang überhaupt denkmöglich ausgeschlossen werden müssten, bleibt mangels Erläuterungen ebenso unklar.

Vor diesem Hintergrund kann sich die BAK den Schlussfolgerungen in den Erläuterungen zu § 5 nicht ohne Weiteres anschließen: Da § 5 die Verarbeitung der Daten ausdrücklich regle und geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Betroffenen vorsehe, könne von der Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Betroffenen nach Artikel 14 Abs 5 DSGVO und ihren Auskunftsrechten nach Artikel 15 DSGVO abgesehen werden.

Geeignete Maßnahmen wären aus BAK-Sicht: ein hoher Determinierungsgrad, der eindeutig festlegt, aus welchen Quellen, für welche genau benannten Zwecke, welche Datenarten erhoben und an welche Empfänger unter welchen Umständen weitergegeben werden dürfen. Bei der Berücksichtigung von Mitteilungen Dritter ist die Datenqualität in Bezug auf Richtigkeit, Erheblichkeit und Aktualität sicherzustellen.

Ein völliger Ausschluss der Informations- und Auskunftsansprüche der Betroffenen erscheint uns unverhältnismäßig. Die Ausübung der Richtigstellungs- und Löschungsrechte durch betroffene Personen setzt voraus, dass diese von der Verarbeitung ihrer Daten erst einmal Kenntnis erlangen.

Nach § 5 Abs 5 soll ein vom Datenschutzrat einzusetzender Arbeitsausschuss berechtigt sein, Einschau in die bei der Bundesstelle für Sektenfragen vorhandenen Unterlagen zu halten. Diese Kontrollaufgabe kommt jederzeit der mit entsprechenden Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Datenschutzbehörde zu. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auch der Datenschutzrat als reines Beratungsgremium eine Vollzugsfunktion ausüben sollte. Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1 verweisen überdies nicht ganz stringent auf den „Grundsatz der Eigenverantwortung nach Artikel 5 DSGVO“, um damit den Entfall des bisherigen Berichts der Bundesstelle für Sektenfragen an den Datenschutzrat zu begründen. Die Berichtspflicht dient der Transparenz über den Umgang mit personenbezogenen Daten in einem höchst sensiblen Bereich und sollte deshalb beibehalten werden.

**BAK-Anliegen:** Die Bundesstelle für Sektenfragen verarbeitet „sensible“ Daten und hat die Vorgaben des Artikel 9 der DSGVO zu beachten. Vage Eingriffsermächtigungen sind deshalb zu präzisieren und deutlich mehr Schutzgarantien für die Betroffenen vorzusehen. Die Rechte der Betroffenen auf Vorabinformation und Auskunft dürfen nicht pauschal (sondern nur in besonders begründeten Fällen) ausgeschlossen werden. Die Kontrolle „von Unterlagen“ sollten nur der Datenschutzbehörde (und nicht wie im Entwurf angedacht dem Datenschutzrat) zu kommen. Die bisherige Pflicht, dem Datenschutzrat regelmäßig Bericht über die datenschutzrelevante Aufgabenerfüllung der Bundesstelle für Sektenfragen zu erstatten, sollte beibehalten werden.

### Bundes-Jugendförderungsgesetz

Der Bund ist nach § 9 berechtigt, zum Zweck der Gewährung und nachträglichen Kontrolle von Förderungen, unter anderem auch eine wirtschaftliche Eignungsprüfung des Förderungswerbers vorzunehmen. Den Erläuterungen zufolge zählen dazu auch Bonitätsauskünfte. Um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sicherzustellen, ist festzulegen, dass damit Eigenauskünfte des Förderungswerbers gemeint sind und die Einholung von Auskünften bei gewerblichen Wirtschaftsauskunfteien die Zustimmung des Betroffenen voraussetzt.

**BAK-Anliegen:** Die Ermächtigung, Bonitätsauskünfte über FörderungswerberInnen einzuholen, ist dahingehend zu präzisieren, dass damit Selbstauskünfte gemeint sind und Abfragen bei gewerblichen Wirtschaftsauskunfteien der Einwilligung des Betroffenen bedürfen.

#### **Familienzeitbonusgesetz**

§ 9 in der geltenden Fassung zählt die für die Gewährung des Familienzeitbonus erforderlichen personenbezogenen Daten abschließend auf. Dem Entwurf zufolge soll die Aufzählung künftig nur mehr beispielhaft sein („insbesondere“).

**BAK-Anliegen:** Der Ersatz einer abschließenden Aufzählung der für die behördliche Aufgabenerfüllung (Gewährung des Familienzeitbonus) nötigen Datenarten durch eine lediglich beispielhafte Liste wäre ein Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage. Von der Änderung sollte deshalb Abstand genommen werden.

Rudi Kaske  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**